

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG): **Änderungen bei Praxisbesonderheiten und Rabattverträgen**



Bisher konnte für Arzneimittel mit einem Zusatznutzen im Anschluss an die frühe Nutzenbewertung eine **bundesweite Praxisbesonderheit** vereinbart werden. Verordnungen dieser Arzneimittel wurden von den Prüfungsstellen im Rahmen der statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit berücksichtigt, sofern die dafür vereinbarten Anforderungen an die Verordnung eingehalten wurden. Nun wurde die entsprechende Regelung im SGB V mit dem GKV-BStabG gestrichen. **Damit wird es keine neuen bundesweiten Praxisbesonderheiten mehr geben, bestehende behalten aber ihre Gültigkeit.**

Wir empfehlen – wie bisher auch – die Verordnungsentscheidung für diese Arzneimittel umfassend in der Patientenakte zu dokumentieren.

Für bestimmte patentgeschützte Wirkstoffgruppen (JAK-Inhibitoren, CGRP-Antagonisten, PARP-Inhibitoren, PCSK9-Inhibitoren, PD-1/PD-L1-Inhibitoren) können **exklusive und wirkstoffübergreifende Rabattverträge** abgeschlossen werden. Die rabattierten Arzneimittel müssen i. d. R. von Ärztinnen und Ärzten bevorzugt verordnet werden. Dafür sollen diese in Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Praxisbesonderheit anerkannt werden.

Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung finden Sie auf dem DeutschenArztPortal. Über aktuelle Entwicklungen halten wir Sie mit unserem Rp. Praxis-Newsletter auf dem Laufenden.

Zum DeutschenArztPortal:

<https://www.deutschesarztportal.de/>



Zur Newsletter-Anmeldung:

<https://www.deutschesarztportal.de/interaktiv/rp-newsletter>

